REGIONALFEUERWEHR
ÄUSSERES WASSERAMT

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(Leitgemeindemodell)

vom 01.01.2027

Die in diesem Vertrag verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken schliessen gestützt auf:

– § 164 Absatz 1 b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 72 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

folgenden Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehrorganisation ab:

1. Allgemeines 4
Zweck 4
Name 4
Nachträgliche Beitritte 4
2. Organe und Zuständigkeiten 4
Leitgemeinde 4
Feuerwehrausschuss 4
Feuerwehrkommission 5
Kommandant 5
3. Material und Infrastruktur 5
Löschwasserversorgung 5
Ausrüstung 5
Magazine 5
4. Finanzierung 6
Kostenverteiler 6
Budget und Jahresrechnung 6
Rechnungsführung 6
5. Streitfälle 6
6. Kündigung/Auflösung 7
Auflösung und Kündigunsfrist 7
7. Inkrafttreten 7

1. Allgemeines

§ 1

Zweck

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken schliessen sich organisatorisch gestützt auf eine rechtliche Grundlage zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammen.

§ 2

Name

Die gemeinsame Feuerwehrorganisation trägt den Namen Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW), nachfolgend Feuerwehr genannt.

§ 3

Nachträgliche Beitritte

Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden und einer entsprechenden Änderung des vorliegenden Vertrags.

2. Organe und Zuständigkeiten

§ 4

Leitgemeinde

Die Einwohnergemeinde Etziken ist Leitgemeinde.

§ 5

Feuerwehrausschuss

1 Das Feuerwehrwesen der Vertragsgemeinden steht unter der Aufsicht des Feuerwehrausschusses.

2 Dieser setzt sich aus jeweils einem Delegierten der einzelnen Vertragsgemeinden gemäss § 1 zusammen.

3 Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht.

4 Der Feuerwehrausschuss organisiert sich selbständig und tagt nach Bedarf; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

5 Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

6 Der Kommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

7 Seine Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

§ 6...

§ 7

Feuerwehrkommission

1 Die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes obliegt der Feuerwehrkommission. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

2 ...

3 ...

4 ...

5 ...

§ 8 ...

§ 9

Kommandant

Seine Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

3. Material und Infrastruktur

§ 10

Löschwasserversorgung

Bau und Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (inkl. Hydranten) werden von jeder Vertragsgemeinde nach den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung selbst gelöst und finanziert.

§ 11

Ausrüstung

1 Sämtliches Material ist in den, von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten zweckdienlichen Räumen, aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

2 Sämtliches mobiles Material ist Eigentum der Feuerwehr.

3 ...

§ 12

Magazine

1 Für den Betrieb und Unterhalt der Magazine sind die betreibenden Gemeinden zuständig.

2 Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Magazine wird den betreibenden Gemeinden eine Miete vergütet.

3 Die Miete ist Bestandteil des Budgets/Jahresrechnung.

4 Die Miete pro Magazin (unabhängig von seiner Grösse) beträgt Fr. 3600.– pro Jahr.

5 Müssen an den Feuerwehrmagazinen bauliche oder gebäudetechnische Massnahmen (z. B. Erweiterungen, Modernisierungen) getroffen werden, muss die Feuerwehrkommission einen Antrag an den Feuerwehrausschuss zu Handen der Vertragsgemeinde des entsprechenden Feuerwehrmagazins stellen. Die Vertragsgemeinde, welche Besitzerin des entsprechenden Feuerwehrmagazins ist, trägt die anfallenden Kosten für diese Massnahmen.

6 Müssen an den Feuerwehrmagazinen bauliche oder gebäudetechnische Ersatz-Massnahmen getroffen werden, muss die Feuerwehrkommission einen Antrag an die Vertragsgemeinde des entsprechenden Feuerwehrmagazins stellen. Die Vertragsgemeinde, welche Besitzerin des entsprechenden Feuerwehrmagazins ist, trägt die anfallenden Kosten für diese Massnahmen.

4. Finanzierung

§ 13

Kostenverteiler

1 Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik, auf die Vertragsgemeinden verteilt. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres, in welchem die Kosten anfallen.

2 Die Vertragsgemeinden werden bis zum 31. Oktober über die Zahlungen, welche sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben, durch den Feuerwehrausschuss informiert.

§ 14

Budget und Jahresrechnung

Die Leitgemeinde führt und beschliesst das Budget und die Jahresrechnung innerhalb der eigenen Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung. Die übrigen Vertragsgemeinden beschliessen ihren Betriebskostenanteil.

§ 15

Rechnungsführung

1 Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde zuständig.

3 Die Leitgemeinde kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

4 Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Feuerwehrausschuss Bericht und macht bei Bedarf Verbesserungsvorschläge.

5 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

5. Streitfälle

§ 16

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.

6. Kündigung/Auflösung

§ 17

Auflösung und Kündigunsfrist

1 Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Vertrag austreten. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf eingebrachte Werte.

2 Tritt eine Vertragsgemeinde aus dem Vertrag aus, so bestimmen die Verbleibenden im Feuerwehrausschuss über eine allfällige Fortführung oder Auflösung der Vereinbarung.

3 Nach einem Austritt einer Vertragsgemeinde ist der angepasste Vertrag durch den Regierungsrat zu genehmigen.

7. Inkrafttreten

§ 18

1 Die Vereinbarung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Etziken und Hüniken vom 01.01.2003 aufgehoben.

2 Die Teiländerung der §§ 5–8, 11 und 18 der Vereinbarung tritt auf den 01.01.2027 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen:

Ort	Datum	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Aeschi	14.06.2023	Thomas Bieri	Marianna Geiser
Bolken	14.06.2023	Patrick Meier	Thomas Beer
Drei Höfe	14.6.2023	Daniela Häberli	Nicole Grogg
Etziken	26.6.2023	Robert Jakob	Caroline Jäggi
Hüniken	28.6.2023	Thomas Frey	Andrea Flury-Hubler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1553 genehmigt.
Solothurn, 26. 9. 2023
Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen:

Ort	Datum	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Aeschi		Johannes Boss	Sarah Rüegger
Bolken		Patrick Meier	Thomas Beer
Drei Höfe		Daniela Häberli	Nicole Grogg
Etziken		Robert Jakob	Caroline Jäggi
Hüniken		Thomas Frey	Verena Schneeberger

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
